

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-4 **Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)**
- II.) Seite 5 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 5-11 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
 - 1. Seiten 5-6 Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 21. Dezember 2021
 - 2. Seite 6 Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
 - 3. Seiten 6-10 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2022
 - 4. Seite 11 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2022

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)
--

Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- § 11 Abs. 2 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 42])
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Nutzungsgebührenpflichtige, Haftung

§ 3 Nutzungsgebührenmaßstab und -satz

§ 4 Entstehung und Ende der Nutzungsgebührenpflicht

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Gebührenermäßigung und -befreiung

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen dienen, für die der Landkreis Oder-Spree zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist.

(2) Nutzer einer Einrichtung nach Absatz 1 ist jede Person, die in dieser Einrichtung durch Entscheidung des Landkreises Oder-Spree, in der Regel durch Bescheid, vorläufig untergebracht wird oder diese tatsächlich nutzt.

(3) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Nutzungsgebührenpflichtige, Haftung

(1) Nutzungsgebührenpflichtig sind die Nutzer nach § 1 Absatz 2, die zum Personenkreis von § 4 LAufnG zählen, sofern deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Es gelten die Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der §§ 7, 7a AsylbLG und §§ 20, 93 SGB XII.

(2) Nutzungsgebührenpflichtig sind sämtliche Nutzer nach § 1 Absatz 2, die nicht zum Personenkreis von § 4 LAufnG zählen.

(3) Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren. Die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB Berechtigten als sind Gesamtschuldner für die Nutzungsgebühren ihrer minderjährigen Kinder gebührenpflichtig.

§ 3

Nutzungsgebührenmaßstab und -satz

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühren bemisst sich für den Nutzer nach der Dauer der tatsächlichen oder aufgrund einer Entscheidung des Landkreises Oder-Spree möglichen Nutzung (Inanspruchnahme) eines Unterkunftsplatzes in einer Einrichtung. Die Nutzungsgebühren werden gegenüber jedem Nutzungsgebührenpflichtigen pro Kalendermonat der Inanspruchnahme erhoben (Monatsgebühr).

(2) Für Nutzer nach § 2 Absatz 1 gilt eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Monatsgebühr. Die Monatsgebühr beträgt demnach

- a) 100,00 Euro bei einer Inanspruchnahme insgesamt bis einschließlich 24 Monate bzw.
- b) 150,00 Euro bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als 24 Monaten.

Von Satz 2 abweichend beträgt die Monatsgebühr für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis 100,00 Euro. Ist ein Nutzer nach § 2 Absatz 1 nicht bereit, sein Einkommen nachzuweisen, wird eine Monatsgebühr von 150,00 Euro festgesetzt. § 8 bleibt unberührt.

Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen des Nutzers nach § 2 Absatz 1 und dem Regelsatz nach § 28 SGB XII niedriger als die nach Satz 1 oder 2 ermittelte Monatsgebühr, ist eine um den Differenzbetrag verringerte Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Für Nutzer nach § 2 Absatz 2 beträgt die Monatsgebühr 150,00 Euro.

(4) Besteht die Nutzungsgebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Nutzungsgebühr anteilig mit 1/30 der Monatsgebühr pro nutzungsgebührenpflichtigen Tag berechnet.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlagen wirken sich zum Beginn des folgenden Monats aus.

§ 4

Entstehung und Ende der Nutzungsgebührenpflicht

(1) Die Nutzungsgebührenpflicht entsteht erstmalig am Tag der tatsächlichen oder aufgrund einer Entscheidung des Landkreises Oder-Spree möglichen Nutzung. Sie endet am Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Unterkunft gemäß § 4 Absatz 7 der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung).

(2) Die Nutzungsgebühren sind auch bei vorübergehenden Abwesenheiten durch z.B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder Ähnlichem zu entrichten. Ein Anspruch auf Minderung der Nutzungsgebühren besteht während dieser Zeiten nicht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Nutzungsgebühren jedes Kalendermonats sind zum 3. Werktag des Monats fällig. Ist die Fälligkeit nach Satz 1 für einen Kalendermonat bei Bekanntgabe des Gebührenbescheids bereits verstrichen, wird die Nutzungsgebühr für diesen Monat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Die Nutzungsgebühren können auf Antrag auf 50 v.H. der Nutzungsgebühr nach § 3 ermäßigt werden für

- a) Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- b) Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III,
- c) Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III.

Der Antrag ist schriftlich beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Bescheinigung oder ein aktueller Bewilligungsbescheid beizufügen.

(2) Nutzer, die Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums absolvieren, können auf Antrag während der Zeit des Praktikums von der Zahlung von Nutzungsgebühren befreit werden, sofern während dieser Zeit ein Wohnsitz außerhalb des Landkreises Oder-Spree besteht.

Der Antrag ist schriftlich beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration zu stellen. Dem Antrag sind der Praktikumsvertrag und ein Nachweis des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises Oder-Spree beizufügen.

(3) Eine Ermäßigung oder Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt, wenn der Nutzer den erforderlichen schriftlichen Nachweis für die Ermäßigung bzw. Befreiung erbringt, die er in Anspruch nehmen will. Über die Nutzungsgebührenbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Ermäßigung bzw. Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem deren Voraussetzungen entfallen.

(4) Im Übrigen können Nutzungsgebühren gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5 a) KAG i.V.m. § 227 Abgabenordnung insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Nimmt der Nutzer eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies unaufgefordert spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der für die vorläufige Unterbringung zuständigen Behörde des Landkreises Oder-Spree mitzuteilen.

(2) Der Nutzer ist nach Aufforderung des Landkreises Oder-Spree verpflichtet, die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

(3) Nutzer nach § 3 Absatz 1 haben dem Landkreis Oder-Spree jede Änderung in deren Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch bei nachträglichen Leistungen und Nachzahlungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die erforderlichen Auskünfte nach § 7 Absatz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,

b) den Mitteilungspflichten von § 7 Absatz 1 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach §§ 3 Absatz 2, 131 Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 06.12.2018 außer Kraft.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann
Landrat

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Bescheid vom 17. Dezember 2021

Die vorgelegte Fassung Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree, beschlossen vom Kreistag am 8. Dezember 2021, genehmige ich auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.12.2021

i. V. Buhrke
Beigeordneter

II.) Bekanntmachung Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018 (Kreistagsbeschluss-Nr. 067/14/2021) sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018 (Kreistagsbeschluss-Nr. 068/14/2021) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2018 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 17. bis 28. Januar 2022 öffentlich aus.

Beeskow, den 3. Januar 2022

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**C. Bekanntmachungen anderer Stellen****I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1.) Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2020 und die Ergebnisverwendung**
(Beschluss-Nr. VV 030/21)
 1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2020 wird bestätigt.
 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 650.123,39 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- 2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020**
(Beschluss-Nr. VV 031/21)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erteilt.
- 3. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2022**
(Beschluss-Nr. VV 032/21)

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2022 wird bestätigt.
- 4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022**
(Beschluss-Nr. VV 033/21)

Der Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

 - Vorbericht
 - Erfolgsplan
 - Finanzplan
 - Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
 - Stellenplan
 - Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
 - Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2021

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.) Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 21. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2020 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 650.123,39 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis 14.01.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2021

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

3.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2022

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2022

§ 1 Entgeltgegenstand

(1) Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t). Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten. Das entgeltspflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3) Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4) Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 14. Dezember 2020 (Beschluss-Nr. VV 019/20) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 21. Dezember 2021

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2021 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 21. Dezember 2021

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	191,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	200,16
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	191,70
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	191,70
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	191,70
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	191,70
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	191,70
02 07 99	Abfälle a.n.g.	191,70
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	77,70
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a.n.g.	191,70
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	77,70
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	191,70
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	191,70
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	191,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	191,70
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	191,70
03 03 99	Abfälle a.n.g.	191,70
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	200,16
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	191,70
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	191,70
04 02 99	Abfälle a. n. g.	191,70
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	191,70
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	191,70
07 02 13	Kunststoffabfälle	200,16
07 02 99	Abfälle a.n.g.	191,70
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	200,16
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	200,16

10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	191,70
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	191,70
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	200,16
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	191,70
12 01 99	Abfälle a.n.g.	191,70
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	191,70
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	191,70
15 01 03	Verpackungen aus Holz	191,70
15 01 04	Verpackungen aus Metall	191,70
15 01 05	Verbundverpackungen	191,70
15 01 06	Gemischte Verpackungen	191,70
15 01 07	Verpackungen aus Glas	191,70
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	191,70
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	191,70
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	77,70
17 02 02	Glas	191,70
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	200,16
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	191,70
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	131,09
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	191,70
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	191,70
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	191,70
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	191,70
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	191,70
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	191,70
19 05 99	Abfälle a.n.g.	191,70
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	191,70
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	191,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	163,10

19 08 02	Sandfangrückstände	163,10
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	191,70
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	191,70
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	191,70
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	191,70
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	191,70
19 12 01	Papier und Pappe	191,70
19 12 02	Eisenmetalle	191,70
19 12 03	Nichteisenmetalle	191,70
19 12 04	Kunststoff und Gummi	200,16
19 12 05	Glas	191,70
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	77,70
19 12 08	Textilien	191,70
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	191,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	200,16
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	191,70
20 01 02	Glas	191,70
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	191,70
20 01 10	Bekleidung	191,70
20 01 11	Textilien	191,70
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	200,16
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	191,70
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	191,70
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	200,16
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	77,70
20 01 39	Kunststoffe	200,16
20 01 40	Metalle	191,70
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	191,70
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	191,70
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammelungen im Verbandsgebiet	82,47
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	131,09
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	191,70
20 03 02	Marktabfälle	191,70
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	191,70
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	191,70
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammelungen im Verbandsgebiet	131,26
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	178,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	191,70

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

4.) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2022

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	15.918.000 €
die Aufwendungen	15.686.400 €
der Jahresgewinn	231.600 €

1.2 im Finanzplan

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	53.300 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	4.438.000 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	533.500 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 die Verbandsumlage auf 0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.02.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2021

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt